

§ 8 Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen.

(2) ¹Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel ihrer Wählergruppe die von ihr gewählten Bewerber. ²Auf dem Stimmzettel der Wählergruppe ist anzugeben, wie viel Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen der Stimmzettel ungültig wird.

(3) ¹Gewählt sind die Mitglieder der Gruppe, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.